

Auslagerungsvertrags-Update 6.0

Vor Kurzem haben wir Ihnen umfangreiche neue Vertragsunterlagen zugeschickt. Was sind die Beweggründe für diese Aktion? Was hat das Ganze für Auswirkungen? Welchen Nutzen haben Sie dadurch?

Die Motivation für die Vertragsanpassung war die Änderung von und Anpassung an aufsichtsrechtliche Vorgaben. Konkret: die Neufassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), die am 16. August 2021 veröffentlicht und als Rundschreiben versandt wurde. Das war die 6. Novelle der Ursprungsfassung vom September 2017.

Haupttreiber der aktuellen Überarbeitung waren die Änderungen von drei Regelwerken der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA):

- ▶ die Leitlinie zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen
- ▶ die Leitlinie zu Minderung und Management von Informations- und Kommunikationsrisiken
- ▶ die Leitlinie zu den Auslagerungsregeln

Die jetzige Vertragsanpassung referiert auf die geänderten Auslagerungsregeln, die in den MaRisk im Abschnitt AT 9 (Auslagerung) dokumentiert werden. Die Neuerungen betreffen drei Themenbereiche:

- ▶ die Anforderungen an die Risikoanalyse und die Bestimmung der Wesentlichkeit
- ▶ die Ausgestaltung des Auslagerungsvertrages
- ▶ die Steuerung und Überwachung der Risiken von Auslagerungsvereinbarungen

In AT 9 Tz. 7 wird aufgezählt, was in einem Auslagerungsvertrag, der wesentliche Auslagerungen betrifft, beinhalten sein muss. Neu hinzugekommen sind:

- ▶ erweiterte Vertragsinhalte
- ▶ Informations- und Prüfungsrechte bei nicht wesentlichen Auslagerungen
- ▶ Erläuterungen zu Kündigungsrechten, sonstigen Sicherheitsanforderungen und dem Ort der Durchführung der Dienstleistung

Bereits bestehenden oder in Verhandlung befindlichen Auslagerungsverträgen wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2022 für die Anpassung an diese Neuerungen eingeräumt.

Im Verbund abgestimmte Vertragsaktualisierung

Wir haben den Zeitraum genutzt, um alle unsere Auslagerungsverträge auf den Prüfstand zu stellen. Dazu zählen die klassischen Vollauslagerungen von kompletten aufsichtsrechtlichen Beauftragtenfunktionen, wie die Geldwäsche- und Betrugsprävention oder die Informationssicherheit. Aber auch kleinere Auslagerungen wie das Hinweisgeber-system oder der Single Officer zählen dazu. Und die Teilauslagerungen wie die Trefferbearbeitung im Wertpapiergeschäft runden das Ganze ab.

Wir haben alle Auslagerungsverträge nach den Anforderungen an wesentliche Auslagerungen ausgerichtet – unabhängig davon, ob ein Institut vielleicht die eine oder andere Auslagerung oder Teilauslagerung für sich anders einstuft. Alle profitieren von einem höheren vertraglichen Sicherheitslevel, indem wir heute schon die Anforderungen von morgen erfüllen.

Dazu haben wir einen Master-Auslagerungsvertrag für alle Auslagerungen und Auslagerungsvarianten entwickelt und mit dem Arbeitskreis Vertragsprüfung des DGRV abgestimmt. Nachdem der DGRV ihn geprüft hatte (siehe DGRV RS Nr. 10/22/G-BA), haben wir alle Auslagerungsverträge entsprechend angepasst.

Alle profitieren von einem höheren vertraglichen Sicherheitslevel

Über 500 Kunden mit mehr als 1.200 Auslagerungsverträgen wurden angeschrieben. Bei der Rücksendung bzw. Einholung der Unterschriften haben wir auf eine rechtlich geprüfte, pragmatische Vorgehensweise gesetzt: Nur die Unterschriftsseite muss an uns zurückgeschickt werden. Das ressourcenschonende Vorgehen bedingt, dass eine Synopse für jeden einzelnen Vertrag entfällt. Stattdessen haben wir mit der „Anlage Vertragserneuerung“ rechtsverbindlich zugesichert, dass die regulatorischen Vorgaben der MaRisk AT 9 umgesetzt sind und dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung, zu Laufzeiten/Kündigungsfristen und sonstigen Sondervereinbarungen durch die Aktion nicht verändert werden.

Änderungen im Detail

Insgesamt haben wir an sechs Stellen den Vertrag bzw. seine Anlagen geändert. Folgende Änderungen – bezogen auf unser letztes Vertragswerk – wurden vorgenommen:

Im Punkt „Steuerung und Kontrolle“ bestätigen wir, dass unsere Dienstleistungen ausschließlich in Deutschland erbracht werden. Zudem verpflichten wir uns, über einen Standortwechsel rechtzeitig vorab zu informieren. Auch die Speicherung und Verarbeitung von Daten findet nur im EU/EWR-Raum statt. Abgerundet wird dieser Punkt durch die Feststellung, dass wir gegen übliche Dienstleistungsrisiken angemessen versichert sind.

Die Aufzählung unserer Weiterverlagerungen wurde nun in eine Anlage „Auslagerung“ gepackt. Das ist praktischen Erwägungen geschuldet. Bei einer Änderung der Sub-Dienstleister müssten wir nur die Anlage tauschen und nicht das gesamte Vertragswerk.

Das Thema Beendigungsunterstützung wurde in den Punkt „Fortwirkung von Rechten und Pflichten“ integriert. Bisher war dies extra unter „Rückführung der Outsourcing-Tätigkeiten“ geregelt. Die Umsortierung hatte logische Gründe, die Ausführungen wurden zudem sprachlich präzisiert, inhaltlich verändert wurde hingegen nichts.

Im Datenschutz verpflichten wir uns zusätzlich, auch Zugangsbeschränkungen zu Gebäuden und Räumen und Zugriffsberechtigungen auf Software-Lösungen zu berücksichtigen und einzuhalten.



Martin Hierlemann

Bereichsleiter Vertrieb,
E-Mail: martin.hierlemann@dz-cp.de

Dann gibt es einen neuen letzten Punkt „Einwilligung zu werblicher Ansprache“. Um unsere Kundenzufriedenheitsbefragungen durchzuführen, war diese Ergänzung nötig. Wir wollen Ihr Feedback regelmäßig ohne große Formalien einholen. Das hilft sowohl Ihnen, indem Sie uns strukturiert bewerten, als auch uns mit Hinweisen und zielgenauen Aufforderungen, unsere Arbeit zu verbessern.

Die materiellen Regelungen wie Vergütung, Laufzeiten, Kündigung und eventuelle sonstige getroffene Sondervereinbarungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Dies haben wir in einer Extra-Anlage „Vertragserneuerung“ für jeden Auslagerungsvertrag bestätigt.

Fazit

Mit dem Vertrags-Update kommen wir der Pflicht zur Umsetzung der regulatorischen Vorgaben gemäß MaRisk AT 9 nach. ■